

1. Geltungsbereich

1.1 Die GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH (nachstehend GELSEN-NET genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr mit den alternativen Anschlussvarianten

- Breitbandverteilnetz oder Breitbandkabelnetz (Produkt: TV-Anschluss) oder
- Glasfaser (Produkt: Fiber TV)

versorgten Objekt einen Kabelanschluss gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bereitstellung von analogen und/oder digitalen TV- und Hörfunkprogrammen über den vorgenannten Kabelanschluss. Das Programmangebot von GELSEN-NET umfasst Fernseh- und Hörfunkprogramme, die terrestrisch, über Kabel eines Signalvorlieferanten und/oder über Satellit in das Netz der GELSEN-NET eingespeist werden. Die Bereitstellung der Programme durch GELSEN-NET erfolgt am Netzabschluss der GELSEN-NET je nach Anschlussvariante

- an der Hausverteilanlage (Breitbandkabelnetz) bzw.
- am Koaxialanschluss des ONT (Glasfaser).

Ergänzend gelten die im Auftragsformular zwischen GELSEN-NET und dem Kunden vereinbarten Einzelheiten sowie die dort in Bezug genommenen Dokumente, wie etwaige Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge, die abgeschlossen werden zwischen dem Endkunden, der in der Regel Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und GELSEN-NET. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beauftragte Wohnung zur Verfügung gestellt. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgung anderer Häuser ist ohne Zustimmung der GELSEN-NET nicht gestattet.

1.3 GELSEN-NET akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen als Kunden (mit Wohnsitz in Deutschland).

1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GELSEN-NET in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung der Realisierungsbestätigung durch GELSEN-NET, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung. Der Auftrag kann schriftlich oder telefonisch erteilt werden.

2.2 Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach dem Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie nach den im Auftrag Bezug nehmenden Dokumenten, wie etwaigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

2.3 GELSEN-NET behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglich Berechtigten abhängig zu machen oder, bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages, eine solche Erklärung zu verlangen.

2.4 GELSEN-NET und der Kunde sind berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses durch den Kunden abhängig zu machen. GELSEN-NET wird dem Kunden hierzu ein schriftliches Angebot unterbreiten.

3. Leistungen der GELSEN-NET

3.1 GELSEN-NET überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in ihrem Versorgungsgebiet die beauftragten Leistungen und den Anschluss zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen.

3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz bzw. Glasfasernetz sowie ein rückkanalfähiges Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von GELSEN-NET zu vertretenden Grund, steht GELSEN-NET ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.3 GELSEN-NET installiert - soweit nicht bereits vorhanden - für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten und durch GELSEN-NET festzulegender Stelle, auf dem Grundstück (in der Regel im Keller) einen Kabelverteiler als Abschluss ihres Breitbandkabel Netzes bzw. Glasfasernetzes. Dieser stellt gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz dar. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will. Das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen oder andere Grundstücke versorgen. Die Wünsche des Kunden werden soweit wie möglich berücksichtigt.

3.4 GELSEN-NET schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung einer Multimedia-Anschlussdose und ein Wohnungsanschlusskabel an die Hausverteilanlage an. Die Installation erfolgt nach den Vorschriften des VDE auf Putz.

3.5 GELSEN-NET trägt dafür Sorge, dass sich die Hausverteilanlage in funktionsfähigem Zustand befindet und wird die Hausverteilanlage selbst oder durch beauftragte Fachunternehmen regelmäßig warten. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit beseitigt GELSEN-NET auf ihre Kosten alle Störungen und Schäden, deren Ursache in der Hausverteilanlage begründet ist. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, als GELSEN-NET die Hausverteilanlage selbst errichtet hat oder von einem von ihr beauftragten Fachunternehmen hat errichten lassen. Die Beseitigung von Störungen ab Anschlussdose gehört nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen von GELSEN-NET.

3.6 Eine Übermittlung der Signale erfolgt nur insoweit, als dies GELSEN-NET im Rahmen der Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) zulässig ist. GELSEN-NET weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen durch den Signallieferanten kommen kann, auf die GELSEN-NET keinen Einfluss hat. GELSEN-NET behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern.

3.7 GELSEN-NET ist berechtigt, neben den z. B. vom Signalvorlieferanten herangeführten Programmen eigene oder zusätzliche Programme einzuspeisen und gegen Sonderentgelte anzubieten. Ferner behält sich GELSEN-NET vor, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird GELSEN-NET den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. In diesem Fall steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. GELSEN-NET weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht. GELSEN-NET ist nicht verpflichtet, eigene Inhalte zu produzieren, codierte Signale zu decodieren oder verschlüsselte Signale zu entschlüsseln.

3.8 Soweit der Kunde die Nutzung von Programmen wünscht, die ausschließlich über eine verschlüsselte Signalverbreitung zu empfangen sind und für die eine gesonderte Vereinbarung mit einem Programmanbieter erforderlich ist, ist diese mit dem jeweiligen Anbieter zu schließen. Aufgrund dieser zusätzlichen Vereinbarung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Kundendurch den jeweiligen Anbieter gesondert in Rechnung gestellt.

3.9 Sämtliche bei der Einrichtung des Anschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der GELSEN-NET; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). GELSEN-NET ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Einrichtungen zu entfernen.

3.10 Soweit GELSEN-NET bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, die nicht Vertragsbestandteil sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.11 GELSEN-NET weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienste auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Vermittlungseinrichtungen Dritter, die nicht Erfüllungshelfer der GELSEN-NET sind, abhängig sein kann. Hierdurch können sich Qualitätsabweichungen der von GELSEN-NET zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, da insoweit die Leistungsstandards der anderen Anbieter maßgeblich sind. Ansprüche des Kunden wegen Schlechtleistung sind insoweit ausgeschlossen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehender Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, zum Gebäude bzw. zur Wohnung zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der infolge der Zutrittsverweigerung an der Anlage entstanden ist. Ferner sorgt er für Stromversorgung und Erdung der Netzabschlussgeräte.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Hausinstallationen und Einrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.3 Der Kunde wird alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Netz bzw. am Netzabschluss der GELSEN-NET ausschließlich durch GELSEN-NET oder die von ihr Beauftragten ausführen lassen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder dem von ihr benannten Entstördienst alle Störungen und Schäden am Netz bzw. am Netzabschluss der GELSEN-NET unverzüglich anzuzeigen. Entstörungsmaßnahmen am Netz bzw. am Netzabschluss dürfen nur durch den Entstördienst von GELSEN-NET vorgenommen werden.

4.5 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der GELSEN-NET, den Anschluss Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung (bspw. durch Um- oder Weiterleitung des Signals) überlassen. Bei Zuwiderhandlung ist GELSEN-NET berechtigt, den Vertrag außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen. Der Kunde hat den aus dem vertragswidrigen Verhalten resultierenden Schaden zu tragen.

4.6 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung in zumutbarer Weise mitwirken, um eine Sperrung des Anschlusses durch GELSEN-NET zu ermöglichen (Terminvereinbarung/ Zugang zu Grundstück/ Wohnung). Ist eine rechtzeitige Sperrung des Anschlusses aufgrund fehlendem schulhaften Mitwirken des Kunden nicht möglich, ist das vertraglich geschuldete Entgelt durch den Kunden solange zu entrichten, wie die Sperrung des Anschlusses aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann.

4.7 Der Kunde nutzt die von GELSEN-NET erbrachten Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der GELSEN-NET oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.8 Der Empfang der Produkte darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streamings oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Der Kunde darf abgerufene Inhalte nicht unter Umgehung/Überwindung vorhandener Kopierschutz- oder Verschlüsselungsmechanismen wahrnehmbar machen oder sonst verwerten. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm im Falle der Verletzung von Urheberrechten unter anderem Schadensersatzansprüche des Verletzten und eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

4.9 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Regelungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Kunde darf Kindern und Jugendlichen nur solche Inhalte zugänglich machen, die nach den Prüfungen der FSK für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die ggf. hierfür mitgeteilten PIN keinem Unbefugten bekannt gemacht und diese nicht umgangen oder durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird.

4.10 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, GELSEN-NET von allen Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf einer schuldhaften, unzulässigen Verwendung der abgerufenen Inhalte durch den Kunden beruhen, freizustellen.

4.11 Der Kunde hat die Kosten der Anfahrt gemäß Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte zu zahlen, wenn er einen Technikertermin schuldhaft nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn er den Termin mindestens 24 Stunden absagt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der GELSEN-NET überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.12 Der Kunde hat GELSEN-NET über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

5 Störungsmeldung / Wartungs- und Installationsarbeiten

5.1 GELSEN-NET beseitigt auf ihre Kosten alle Störungen, deren Ursache im Netz bzw. im Netzabschluss der GELSEN-NET begründet ist. Bei der Anschlussvariante Glasfaser gehört die Beseitigung von Störungen ab ONT-Anschluss nicht zu den Verpflichtungen von GELSEN-NET aus diesem Vertrag. Bei der Anschlussvariante Breitbandkabel erlischt die Verpflichtung zur Störungsbeseitigung nach der ersten Multimedia-Anschlussdose.

5.2 GELSEN-NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. GELSEN-NET ist zu etwaigen Störungsbeseitigungen an nicht in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen, insbesondere der Hausverkabelung, inklusive Allgemeinstrom (230 V-Spannungsversorgung) nicht verpflichtet.

5.3 Stellt sich heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der GELSEN-NET lag, so trägt der Kunde die Kosten für die Inanspruchnahme des Entstördienstes gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte. Der Kunde wird GELSEN-NET die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störungen der Einrichtungen der GELSEN-NET vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei GELSEN-NET eingetreten ist, bleibt unberührt.

5.4 GELSEN-NET behält sich vor, ohne weitere Ankündigung Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an ihren technischen Anlagen, Leitungen und ihrem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Leistung durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu vorübergehenden Leistungseinstellungen oder –beeinträchtigungen im Betrieb kommen. Diese berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung. Gleiches gilt für unerhebliche und/ oder sonstige vorübergehende Leistungsstörungen.

6. Entgelte

6.1 Der Kunde hat für die Bereitstellung der Leistung einen Grundpreis sowie ein einmaliges Bereitstellungsentgelt zu zahlen. Die Entgelte richten sich nach den im Auftrag vereinbarten Preisen. Der Kunde erhält von GELSEN-NET eine Realisierungsbestätigung, die den monatlich zu entrichtenden Grundpreis sowie das einmalige Bereitstellungsentgelt beinhaltet.

6.2 Für den TV-Anschluss sowie Fiber TV wird keine Rechnung erstellt. Einmalig zu entrichtende Entgelte (Bereitstellungsentgelt) werden mit Zugang der Realisierungsbestätigung fällig. Der Grundpreis für den Kabelanschluss ist monatlich im Voraus fällig. Ist der Grundpreis für Anteile eines Kalendermonates zu zahlen, so wird jeder Kalendertag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, taggenau berechnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET ein SEPA-Lastschriftmandat für die Dauer des Vertrages zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

6.4 Das monatliche Entgelt wird am 01. eines jeden Monats fällig. GELSEN-NET wird den Rechnungsbetrag frühestens am ersten Arbeitstag eines jeden Monats vom Konto des Kunden abbuchen.

6.5 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist GELSEN-NET berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden.

6.6 Bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat ist GELSEN-NET berechtigt, den Anschluss umgehend zu sperren. Sowohl die Sperrung als auch die erneute Freischaltung des Anschlusses sind kostenpflichtig gemäß jeweils gültiger Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte.

6.7 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

6.8 Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

7. Verzug/Sperre

7.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann GELSEN-NET bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes kostenpflichtig gemäß der jeweils geltenden Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Die Aufhebung der Sperre ist ebenfalls kostenpflichtig. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

7.2 Kommt der Kunde

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte

in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann GELSEN-NET den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GELSEN-NET berechtigt, ein pauschales Mahnentgelt gemäß jeweils geltender Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte je Mahnschreiben zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist.

7.4 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die GELSEN-NET geschuldete Vergütung zu bezahlen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

8.1 Der Vertrag beginnt mit der Signalbereitstellung am Breitbandkabel- bzw. Glasfasernetzanschluss des Kunden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt wahlweise zwölf (12) bzw. vierundzwanzig (24) Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigung bei GELSEN-NET an.

8.2 Im Falle des Umzuges in ein nicht von GELSEN-NET mit Breitbandkabel oder Glasfaser versorgtes Objekt bzw. bei Umzug des Kunden in ein Objekt, in welchem die Vertragskonditionen des bisher bestehenden Vertrages nicht aufrechterhalten werden können (bspw. Preis) hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Monats, in dem er auszieht. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist die Vorlage einer amtlichen schriftlichen Um- bzw. Abmeldebescheinigung. Kommt der Kunde dieser Nachweispflicht nicht nach, gilt der Vertrag solange als fortgeführt, bis der erforderliche Nachweis GELSEN-NET zugeht.

8.3 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem in Abhängigkeit zu seinem Vertragsprodukt ein Kabelanschluss über das Breitbandkabelnetz oder das Glasfasernetz von GELSEN-NET besteht, wird der jeweilige Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgeführt. Für den durch einen Umzug entstehenden Aufwand kann GELSEN-NET ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte verlangen.

9. Haftung

9.1 Für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet GELSEN-NET unbeschränkt, ebenso für Schäden, die von GELSEN-NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GELSEN-NET nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Für Schadensfälle mit reinem Vermögensschaden, die nicht vorsätzlich verursacht wurden, gilt zusätzlich die Haftungsbeschränkung des § 44 a Telekommunikationsgesetz. Danach ist die Haftung der GELSEN-NET gegenüber dem Endnutzer auf den Höchstbetrag von 12.500,- €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Millionen € je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen im letzteren Fall die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die genannte Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

9.4 GELSEN-NET haftet nicht bei Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Netzstörungen beim Signalvorlieferanten, bei Störungen durch Funkanlagen, bei Stromausfällen, Ausfällen von Satelliten und terrestrischen Sendern. Für Störungen an den GELSEN-NET nicht gehörenden technischen Einrichtungen (bspw. Inhouseverkabelung) übernimmt GELSEN-NET weder Gewähr noch Haftung.

9.5 Sonstige zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

10. Änderungen der Leistung, der Preise oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen

10.1 GELSEN-NET kann diese AGB ändern, soweit hierdurch keine wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die

Rechtsprechung ändert oder eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

10.2 Ferner können die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden, wenn die Änderungen der Kosten auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von GELSEN-NET bei der Festsetzung der Entgelte bei Abschluss des Vertrages noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dies ist z. B. der Fall:

- bei einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
- bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen;
- bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
- bei einer Erhöhung der Lohn und Materialkosten;
- bei einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebes, der Instandhaltung oder Instandsetzung des Breitbandkabelnetzes und der damit verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
- bei mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen bzw. des Glasfasernetzes, die technisch oder rechtlich erforderlich sind, und
- bei einer Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme);

Wenn und soweit sich die folgenden Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung insgesamt erhöhen oder vermindern, ist GELSEN-NET bei einer Erhöhung der Kosten zu einer Erhöhung der Entgelte berechtigt und bei einer Verminderung der Kosten zu einer Senkung der Entgelte verpflichtet. Eine Erhöhung ist nur bis zu der auf die Vertragsleistung entfallende Kostenerhöhung zulässig und nur gemäß dem Anteil, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat.

Bei der Ermittlung, ob sich die Kosten insgesamt verändert haben, wird berücksichtigt, ob und inwieweit Steigerungen bei einem Kostenfaktor durch Senkungen bei anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden. Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf GELSEN-NET die Entgelte jederzeit, aber nicht mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten anpassen. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig.

Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem diese durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

10.3 Änderungen der AGB sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bzw. Preiserhöhung zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungs- bzw. Erhöhungsmitteilung schriftlich, wird der Vertrag zu dem ab dem Zeitpunkt der Änderung geltenden Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

11 Auskunfteien/SCHUFA/CEG

11.1 GELSEN-NET ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. GELSEN-NET ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die GELSEN-NET hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GELSEN-NET, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

11.2 Die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/Creditreform Boniversum hat den folgenden Umfang:

"Ich willige ein, dass GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (Boniversum) oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Boniversum erhält. Unabhängig davon wird GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA/Boniversum auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Boniversum speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Boniversum sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Boniversum Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Boniversum stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Boniversum Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Boniversum über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten:
SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schuфа.de;

Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de."

12. Sicherheitsleistung

Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, z. B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann GELSEN-NET die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen verweigern, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist). Dies gilt auch, wenn sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von GELSEN-NET beglichen hat.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 GELSEN-NET darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

13.2 GELSEN-NET ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

13.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GELSEN-NET gestattet. GELSEN-NET darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

13.4 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt eine Bestimmung, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

13.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

13.7 GELSEN-NET nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
Am Bugapark 1c, 45899 Gelsenkirchen
T 0209 702-1600
F 0209 702-2100
info@gelsen-net.de
www.gelsen-net.de